

*Gerhard Schreiber*

## **Quäle deinen Nächsten?**

### **Zur ethischen Beurteilung einvernehmlicher Körperverletzungen im Rahmen sadomasochistischer Sexualpraktiken**

Legierungen von Sexualität und Gewalt gehören zum gesellschaftlichen Alltag und sind keine Ausnahmen. Eine aktuelle repräsentative Studie zur Lebenszeitprävalenz von Intimpartnergewalt in Deutschland hat ergeben, dass 18,6 % der befragten Frauen und 5,5 % der befragten Männer mindestens einmal in ihrem Leben sexuelle bzw. sexualisierte<sup>1</sup> Gewalt in einer Partnerschaft erfahren haben.<sup>2</sup> Gleichzeitig geht die Unabhängige Missbrauchsbeauftragte der Bundesregierung davon aus, dass in Deutschland – statistisch gesehen – ein bis zwei Kinder pro Schulklasse sexueller Gewalt in der Familie und/ oder anderen sozialen Kontexten ausgesetzt sind.<sup>3</sup> Schätzungsweise

- 
- 1 Für einen Vorschlag zur begrifflichen Differenzierung vgl. Schreiber, Gerhard, Begriffe vom Unbegreiflichen. Beobachtungen zur Rede von ‚sexueller Gewalt‘ und ‚sexualisierter Gewalt‘, in: Mathias Wirth/Isabelle Noth/Silvia Schroer (Hg.), Sexualisierte Gewalt in kirchlichen Kontexten. Neue interdisziplinäre Perspektiven, Berlin/Boston 2021, 123–145.
  - 2 Jud, Andreas/Grafe, Bianca/Meshkova, Ksenia/Kavemann, Barbara/Meysen, Thomas/Hoffmann, Ulrike/Ziegenhain, Ute/Fegert, Jörg, Prevalence and Predictors of Affirmations of Intimate Partner Violence in Germany. A First Nationwide Study on Victimization in Women and Men, in: Journal of Interpersonal Violence 38 (2023), 1473–1493. Intimpartnergewalt wird dabei als Spektrum von Verhaltensweisen innerhalb intimer Partnerschaften verstanden, das psychologische, ökonomische, körperliche und sexuelle Gewalt umfasst, wobei deren Häufigkeit auf einer Likert-Skala von selten bis regelmäßig erfasst wurde (a.a.O., 1478).
  - 3 Unabhängige Beauftragte für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (UBSKM), Zahlen und Fakten Sexuelle Gewalt gegen Kinder und Jugendliche (Stand: Juli 2024), URL: <https://beauftragte-missbrauch.de/mediathek/publikationen/zahlen-und-fakten> (Zugriff: 31.03.2025).

etwa jede fünfte Frau und etwa jeder zehnte Mann haben in ihrer Kindheit sexuelle Übergriffe erlebt.<sup>4</sup>

Aus der Sicht einer modernen, aufgeklärten Gesellschaft können solche Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung nur aufs Schärfste verurteilt und mit allen rechtlichen Mitteln konsequent verfolgt werden. Dies gilt nicht minder aus der Sicht einer liberalen evangelischen Sexualethik, deren Grundprinzip sich kurz und knapp auf folgende Doppelformel bringen lässt: Freiheit *zu* der Sexualität, die man möchte – Freiheit *von* und *vor* der Sexualität, die man nicht möchte. Als Leitkriterium nicht nur für die ethische Beurteilung des Zustandekommens und Vollzugs sexueller Handlungen oder Interaktionen, sondern auch für eine gleichermaßen begründbare wie nachvollziehbare Unterscheidung zwischen ethisch zulässigen und ethisch unzulässigen Legierungen von Sexualität und Gewalt kann das Kriterium der *Einverständlichkeit* dienen.<sup>5</sup>

Entscheidend für das Vorliegen von Einverständlichkeit ist, dass alle Beteiligten – unter den jeweils gegebenen Bedingungen und Umständen – sexuellen Handlungen oder Interaktionen freiwillentlich<sup>6</sup> zustimmen können und auch zugestimmt haben. Dies bedeutet zum einen, dass die allseitige Zustimmung nicht nur auf einer bewussten Entscheidung beruht, sondern auch in Kenntnis der Umstände erfolgt. Allein der Wille zur Zustimmung reicht demnach nicht aus, wenn diese nicht zugleich auch freiwillig erfolgt. Zum anderen bedeutet es, dass eine solche Zustimmung selbst keinem unmittelbaren Zwang, sei es durch eine der unmittelbar beteiligten

---

4 Vgl. Dreßing, Harald/Dölling, Dieter/Hermann, Dieter/Kruse, Andreas/Schmitt, Eric/Bannenberg, Britta/Salize Hans Joachim, Sexueller Missbrauch von Kindern, in: PSYCHup2date (2018), 79–94, 79.

5 Zu ‚Einverständlichkeit‘ als interaktionsorientiertes, begründungsunabhängiges, gewalt- und machtsensibles Leitkriterium vgl. Schreiber, Gerhard, Im Dunkel der Sexualität. Sexualität und Gewalt aus sexualethischer Perspektive, Berlin/Boston 2022, 289–308.

6 Die Zustimmung zu Handlungen mit einer anderen Person kann *willentlich* und dennoch *gegen den eigenen Willen* und darum er- bzw. gezwungenermaßen erfolgen, etwa dann, wenn diese Zustimmung primär aus Furcht vor den Folgen einer Nicht-Zustimmung oder in dem Glauben gegeben wird, damit einen befürchteten noch größeren Schaden für sich selbst und/oder für Dritte abzuwenden. Um diese Zusammengehörigkeit von *Freiwilligkeit* und *Willentlichkeit* als gleichnotwendige Bedingungen für eine beiderseitige Zustimmung terminologisch zu reflektieren, spreche ich von *Freiwillentlichkeit* bzw. *freiwillichtlicher Zustimmung*.

Personen selbst oder durch die Einwirkung Dritter, ausgesetzt ist, was allerdings nicht heißt, dass einverständliche sexuelle Handlungen oder Interaktionen auch unter allen Umständen und Rahmenbedingungen unproblematisch wären.

Mit dem Kriterium der Einvernehmlichkeit ist es möglich, ebenso flexibel wie kontextvariabel zwischen ethisch zulässigen und ethisch unzulässigen sexuellen Handlungen zu unterscheiden – unabhängig von der Sozial- und Lebensform, der geschlechtlichen Konstellation und der sexuellen Orientierung der Beteiligten. Die Unterscheidung zwischen ethisch zulässigen und ethisch unzulässigen sexuellen Handlungen verläuft nicht entlang den Grenzen der Gewalt, sondern entlang den Grenzen der Einverständlichkeit, die es entsprechend auszuloten gilt.<sup>7</sup> In Form dreier Fragen formuliert: Wo *beginnt* und wo *endet* Einverständlichkeit? Inwieweit hängt sie von *äußeren* Bedingungen ab? Wie weit sollte Einverständlichkeit reichen?

Während die erste Frage nach dem *Beginn* von Einverständlichkeit, d.h. ab wann Einverständlichkeit zustands-, alters- und/oder entwicklungsbedingt bestehen kann, beispielsweise bei der Beurteilung sexueller Handlungen vor, mit oder an Menschen mit intellektuell-kognitiven Beeinträchtigungen oder von sexuellen Handlungen zwischen Erwachsenen und Kindern (sexueller Kindesmissbrauch)<sup>8</sup>

- 
- 7 Für eine solche Grenzerkundung der Einverständlichkeit vgl. Schreiber (s. Anm. 5), 309–434.
- 8 Sexuelle Handlungen zwischen Erwachsenen und Kindern sind prinzipiell *missbräuchlich*, weil – und nicht: wenn – Kinder alters- und entwicklungsbedingt noch nicht über das für eine freiwillentliche Zustimmung unabdingbare Mindestmaß an Einsichts-, Einwilligungs- und Willensbildungsfähigkeit verfügen. Sexuelle Handlungen zwischen Erwachsenen und Kindern sind zugleich prinzipiell *gewalthaltig*, weil – nicht: wenn – diese Handlungen in einem Handlungs- und Geschehenszusammenhang zustande kommen und vollzogen werden, in dem eine Person (hier: der Erwachsene) einen wenigstens situativ bestehenden Machtvorsprung zur effektiven Durchsetzung des eigenen Willens gegenüber einer anderen Person (hier: dem Kind) ausnutzt, in deren Verlauf diese eine fremdbestimmte Verletzung ihrer individuellen Freiheits- und Selbstbestimmungsrechte erleidet, dazu Schreiber, Gerhard, Sexualität, Gewalt und Missbrauch. Eine Verhältnisklärung aus sexualethischer Perspektive, in: Marcus Syring/Anja Nold (Hg.), Sexualisierte Gewalt in Bildungseinrichtungen, Bad Heilbrunn 2025 (im Erscheinen). Zum unaufhebbaren Kräfte- und Machtungleichgewicht zwischen Erwachsenen und Kindern und der entwicklungsbedingten Ungleichzeitigkeit ihrer sexuellen Organisation, was die Inkommensurabilität

relevant ist, ist die Frage nach dem *Ende* von Einverständlichkeit, d.h. ab wann Einverständlichkeit zwischen an sich zustimmungsfähigen Personen nicht vorliegt oder nicht mehr angenommen werden kann, von wesentlicher Bedeutung bei der Beurteilung sexueller Handlungen, die gegen oder ohne den explizit geäußerten Willen einer Person stattfinden („Nein heißt Nein!“ vs. „Ja heißt Ja!“). Demgegenüber wird die zweite Frage nach der Abhängigkeit der Einverständlichkeit sexueller Handlungen oder Interaktionen von *äußereren* Bedingungen, d.h. inwieweit eine freiwillentliche Zustimmung auch unter zwangshaltigen äußeren Umständen und Bedingungen möglich sein kann, beispielsweise bei der Beurteilung sexueller Handlungen im Rahmen von Prostitution virulent.

In diesem Beitrag geht es um die dritte Frage. Ich frage also, an welcher Stelle und aus welchen Gründen der Einverständlichkeit selbst Grenzen zu setzen sind, wenn Einverständlichkeit nicht als Freibrief für jedwedes – und damit auch jedwedes gewalthaltiges<sup>9</sup> – Handeln im sexuellen Bereich verstanden werden soll. Selbst wenn diese Frage höchstrichterlich mit Verweis auf das allgemeine Persönlichkeitsrecht beantwortet sein sollte (s. Abschnitt 2), ist damit aus sexualethischer Sicht noch kein abschließendes Urteil gefällt. Die hier vollzogene Überschreitung der geschützten und schützenswerten Intimsphäre provoziert daher die Frage nach einer übergeordneten Instanz, die nicht nur bewerten kann, sondern auch bewerten darf – was den vorliegenden Beitrag vor die Aufgabe stellt, die Bereiche des Intimen und der Urteils-Öffentlichkeit im Hinblick auf die ethische Urteilsfindung auszubalancieren.<sup>10</sup>

---

von Erwachsenen und Kindern als „Sexualpartner“ verdeutlicht, vgl. Schreiber (s. Anm. 5), 323–341.

- 9 Zur Differenzierung von *Gewalthaltigkeit*, *Gewaltsamkeit*, *Gewalttätigkeit* und *Gewaltbehaftetheit* von Handlungen vgl. Schreiber (s. Anm. 5), 299–303; an dieser Stelle genügt es zu reflektieren, dass *gewalthaltig* nicht nur solche Handlungen sein können, die vor, mit oder an einer anderen Person *gegen ihren Willen* oder *ohne ihre* freiwillentliche Zustimmung realisiert werden, sondern auch solche, die *mit* freiwillentlicher Zustimmung aller Beteiligten zustande kommen und vollzogen werden, was freilich einen signifikanten Unterschied auf der *Bewertungsebene* bedingt.
- 10 Ethische Urteilsfindung kann im Anschluss an Tödt (vgl. Tödt, Heinz Eduard, Versuch einer Theorie ethischer Urteilsfindung, in: Zeitschrift für Evangelische Ethik 21 [1977], 80–93) als kommunikativer, kontextbezogener und zugleich

Dass diese Aufgabe speziell anhand einvernehmlicher Körperverletzungen im Rahmen sadomasochistischer Sexualpraktiken zwischen zustimmungsfähigen Erwachsenen verfolgt wird – nur darum soll es an dieser Stelle gehen –, dient dem Ziel, durch die Auseinandersetzung mit solchen zum Teil extrem gewalthaltigen Handlungen Rückschlüsse für den Umgang mit der breiten Palette an Ausdrucks- und Erscheinungsformen einverständlicher gewalthaltiger Sexualität zu gewinnen.<sup>11</sup> Denn sollten (selbst) einvernehmliche Körperverletzungen im Rahmen sadomasochistischer Sexualpraktiken ethisch zulässig sein, müsste das Kriterium der Gewaltfreiheit, das im sexualethischen Diskurs vielerorts als unverzichtbare Voraussetzung für eine menschenwürdige Gestaltung des sexuellen Lebens und Erlebens angeführt wird,<sup>12</sup> neu bewertet und anders gewichtet werden. In diesem Fall wäre die durch das Recht auf sexuelle Selbstbestimmung gedeckte Einverständlichkeit auch bei sexuellen Handlungen oder Interaktionen zu respektieren oder zumindest zu tolerieren, die dem moralischen Empfinden der Mehrheitsgesellschaft diametral entgegenstehen. Dann aber kann dieses moralische Empfinden der Mehrheitsgesellschaft nicht die gesuchte übergeordnete Instanz sein.

---

prinzipiengeleiteter Prozess verstanden werden, der die individuelle Freiheit in ein Verhältnis zur Verantwortung gegenüber anderen und vor Gott setzt.

- 11 Bereits in der von Alfred C. Kinsey veröffentlichten Studie *Sexual Behavior in the Human Female* (1953) gaben 3 % von 2880 befragten Frauen und 10 % von 1016 befragten Männern (die Daten wurden zwischen 1938 und 1953 gesammelt) an, durch sadomasochistische Erzählungen eindeutig und/oder regelmäßig sexuell stimuliert zu werden; weitere 9 % der Frauen und 12 % Männer bekannten eine Form gelegentlicher Erregung (vgl. Kinsey, Alfred C./Pomeroy, Wardell B./Martin, Clyde E./Gebhard, Paul H., *Sexual Behavior in the Human Female*, Philadelphia/London 1953, 676f.). 55 % von 2200 befragten Frauen und 50 % von 567 befragten Männer gaben überdies an, eindeutig und/oder regelmäßig bzw. wenigstens gelegentlich dadurch sexuell stimuliert zu werden, wenn sie während des Geschlechtsverkehrs gebissen werden (a.a.O., 677f.). In einer anderen, 1991 veröffentlichten Studie der US-amerikanischen Soziologin Lillian B. Rubin gaben rund ein Viertel aller Befragten an, schon einmal mit irgendeiner Form des Bondage experimentiert zu haben, vgl. Rubin, Lillian B., *Erotic Wars. What Happened to the Sexual Revolution?*, New York 1991, 128.
- 12 Vgl. z.B. Ard, Jr., Ben Neal, *Rational Sex Ethics*, American University Studies, Series V, Philosophy 73, New York <sup>2</sup>1989, 50f.; Karle, Isolde, *Liebe in der Moderne. Körperlichkeit, Sexualität und Ehe*, Gütersloh 2014, 161; Schockenhoff, Eberhard, *Die Kunst zu lieben. Unterwegs zu einer neuen Sexualethik*, posthum hg. v. Hannes Groß/Philipp Haas, Freiburg i.Br. 2021, 71.

Eine ethische Beurteilung einvernehmlicher Körperverletzungen im Rahmen sadomasochistischer Sexualpraktiken hat in der Auseinandersetzung mit dem gegenwärtigen humanwissenschaftlichen Erkenntnisstand und unter Berücksichtigung der aktuellen Rechtslage zu erfolgen. Zunächst ist es jedoch erforderlich, die beiden Begriffe Sexualität und Gewalt zumindest vorläufig zu klären und auf die Schwierigkeiten einer definitorischen Bestimmung hinzuweisen.

## 1 Sexualität und Gewalt – Anmerkungen zur terminologischen Erschließung

Sexualität lässt sich nicht definieren. Jedenfalls dann nicht, „sofern ‚definieren‘ bedeutet: in Grenzen (finis = Grenze) einschließen, etwas eingrenzen in dem, was es ist, durch abgrenzen von dem, was es nicht ist“<sup>13</sup>. Sexualität ist etwas ganz und gar Individuelles, zutiefst Eigenes – um es mit den Worten Volkmar Siguschs zu sagen: „keine Sexualität eines Menschen ist mit der eines anderen identisch“<sup>14</sup>. Auch wenn Sexualität keiner abschließenden Definition zugänglich ist, so kann sie doch als Phänomen beschrieben und in dem Maße bestimmt werden, indem Dimensionen und Komponenten und Funktionen identifiziert werden, die für sie wesentlich erscheinen.

Eine von Uwe Sielert vorgeschlagene Differenzierung benennt vier „Sinnkomponenten“<sup>15</sup> der Sexualität: *Identität, Beziehung, Lust* und *Fruchtbarkeit*. Diese werden im Lebensverlauf typischerweise in einer bestimmten, nämlich in der genannten Reihenfolge, aber nicht zwangsläufig vollständig erlebt. Idealerweise befinden sie sich in einem dynamischen Gleichgewicht, wobei je nach biographischer Phase, soziokulturellem Kontext und individueller Ausprägung einzelne Komponenten dominieren und dauerhafte Fixierungen auf vereinzelte, d.h. von den anderen abgespaltene Komponenten und

---

13 So Rosenau, Hartmut, Vom Warten – Grundriss einer sapientialen Dogmatik. Neue Zugänge zur Gotteslehre, Christologie und Eschatologie, Münster 2012, 34 (über das menschliche ‚Leben‘).

14 Sigusch, Volkmar, Das Sex-ABC. Notizen eines Sexualforschers, Frankfurt a.M./New York 2016, 53.

15 Sielert, Uwe, Sexualpädagogik. Konzeption und didaktische Anregungen, Weinheim/Basel <sup>2</sup>1993, 45; vgl. zum Folgenden 45–47.

„Teilerfahrungen“ sich als problematisch erweisen können. Demgegenüber betonen Klaus Beier/Kurt Loewit stärker den generativen und kommunikativen Aspekt von Sexualität. Sie verstehen Sexualität als eine bio-psycho-sozial determinierte, lebensgeschichtlich geprägte und individuell (aus)gestaltete „Erlebnisqualität“<sup>16</sup>, in der *Fortpflanzung, Lust und Beziehung* als wesentliche Erlebensdimensionen in enger Wechselbeziehung stehen und im Lebensverlauf in Phantasie und Realität unterschiedliche Bedeutung erlangen können. Während die Realisierung der Fortpflanzungsdimension fakultativ und inzwischen weitgehend von den beiden anderen Dimensionen entkoppelt ist, steht die Lustdimension der Sexualität unter dem Einfluss extra- und intrasexueller Faktoren und kann auch isoliert, d.h. getrennt von den beiden anderen Dimensionen erlebt werden. Die Beziehungsfunktion der Sexualität hingegen stellt einen integralen und unverzichtbaren Bestandteil dar, der „nicht der willkürlichen Verfügung“ unterliegt und sowohl die „spezifisch menschlichen Elemente der Sexualität“<sup>17</sup> als auch die Tatsache der Relationalität des Menschen offenbart.

Dergleichen Differenzierungen verdeutlichen, dass Sexualität ein mehrdimensionales Phänomen ist, zu dem ganz verschiedene Einflüsse beitragen. Es gibt weder *den Zweck* noch *das Ziel* von Sexualität, ebenso wenig *die Art* und *Weise*, wie Sexualität erlebt und gelebt wird. Für den Begriff der Sexualität ist in diesem Zusammenhang dreierlei wichtig: (1.) Sexualität ist „ein kulturübergreifend-sinnstiftendes Phänomen“<sup>18</sup>, das untrennbar mit allen anderen Bereichen menschlicher Lebensäußerungen und den Rahmenbedingungen menschlicher Existenz verbunden ist. (2.) In dieses Phänomen sind ganz unterschiedliche Ebenen des Menschseins einbezogen, die im Individuum gewissermaßen als Knotenpunkt zusammenlaufen. Nicht nur im Zuge seiner geschlechtlichen Sozialisation, sondern

16 Beier, Klaus M./Loewit, Kurt, Lust in Beziehung. Einführung in die Syndyastische Sexualtherapie als fächerübergreifendes Therapiekonzept der Sexualmedizin, Berlin/Heidelberg 2004, 12; vgl. auch 22–24.

17 Beier, Klaus M./Loewit, Kurt, Praxisleitfaden Sexualmedizin. Von der Theorie zur Therapie, Berlin/Heidelberg 2011, 14.

18 Sielert, Uwe, Sexualität und Diversifizierung sexueller Lebenswelten und Identitäten, in: Uwe Sieler/Helga Marburger/Christiane Griese (Hg.), Sexualität und Gender im Einwanderungsland. Öffentliche und zivilgesellschaftliche Aufgaben – ein Lehr- und Praxishandbuch, Berlin/Boston 2017, 32–54, 35.

im gesamten Lebensverlauf hat der Einzelne ganz unterschiedliche biologische, psychische und soziale Faktoren in ihrem Zusammen-, Wechsel- und Gegenspiel zu vermitteln und immer wieder neu auszubalancieren. (3.) Schließlich zeigt sich, dass das Bedingungsgefüge menschlicher Sexualität ein mitunter äußerst fragiles Gebilde ist und Beeinträchtigungen und Verletzungen der sexuellen Selbstbestimmung und Entwicklung eines Menschen erhebliche negative Folgen für sein weiteres Leben in allen seinen Beziehungen, auch in der Beziehung zu sich selbst, haben können.

An allen drei Punkten wird deutlich, dass es Sexualität, die mit sich allein, in intimen Partnerschaften oder in Gruppen praktiziert und gelebt wird, nicht ohne den Resonanzraum der ‚Anderen‘, der ‚Gesellschaft‘ und ihrer Sinnsetzungen gibt – eine Einsicht, die durch die Hinzunahme des Gewaltbegriffs noch an Gewicht gewinnt. Wie bei Sexualität haben wir es auch bei Gewalt mit einem ebenso vielgestaltigen wie vielschichtigen Phänomen zu tun, dem mit einfachen ‚Definitionen‘ (im beschriebenen Sinne) kaum beizukommen ist, sondern das nur dann adäquat erfasst werden kann, wenn diese Vielgestaltigkeit und Vielschichtigkeit selbst, wie sie im Gewaltbegriff angelegt ist, reflektiert wird.<sup>19</sup>

Auch für den Gewaltbegriff scheinen drei Merkmale im vorliegenden Zusammenhang wesentlich: (1.) Gewalt erweist sich als etwas wesentlich *Relational*es: Gewalt manifestiert sich immer *im Verhältnis zu* etwas oder jemandem, also als Gewalt *gegen* oder *über* etwas oder jemanden bzw. *zu* etwas oder *an* jemandem, was aber nicht heißt, dass Gewalt von den sie Ausübenden, Erleidenden oder Beobachtenden immer auch *als* Gewalt wahrgenommen und entsprechend so benannt wird. (2.) Wenn Menschen in irgendeiner Form von Gewalt betroffen sind, *erleiden* sie etwas. Dies muss keineswegs immer eine körperliche Verletzung oder Schädigung sein; auch Schädigungen nicht-körperlicher Art, Beraubungen und Einschränkungen von Freiheits- und Selbstbestimmungsrechten, ja von Entfaltungs- und Verwirklichungsmöglichkeiten überhaupt, können Gewalt sein. (3.) Schließlich kennzeichnet Gewalt ein *dynamisches* Geschehen, bei dem durch Handlungen, Ereignisse oder Strukturen

---

19 Zu Etymologie, Bedeutungsveränderungen und -abgrenzungen von ‚Gewalt‘ vgl. Imbusch, Peter, Der Gewaltbegriff, in: Wilhelm Heitmeyer/John Hagan (Hg.), Internationales Handbuch der Gewaltforschung, Wiesbaden 2002, 26–57, bes. 28–34.

eine Einwirkung oder Einflussnahme erfolgt, ohne dass jede Form der Einwirkung oder Einflussnahme (man denke an pädagogisches und andragogisches Handeln) deshalb Gewalt wäre.

Im Sinne einer Arbeitsdefinition lässt sich Gewalt als ein dynamisches Geschehen verstehen, bei dem eine Einwirkung oder Einflussnahme erfolgt, durch die Menschen eine Schädigung erleiden. Ausschlaggebend für das *Vorliegen* von Gewalt ist das Vorhandensein einer solchen Einwirkung oder Einflussnahme, während deren *Bewertung* nicht zuletzt davon abhängt, ob Einverständlichkeit besteht, auch und gerade dann, wenn der äußere Schein trügen sollte. Dies gilt es im Folgenden vor Augen zu behalten.<sup>20</sup>

## 2 Sadomasochismus – humanwissenschaftliche und rechtliche Aspekte

In der „sexogenerischen Sphäre“<sup>21</sup> bezeichnet Sadomasochismus, oft abgekürzt als *SM* oder als Teil des Akryonyms *BDSM* (*Bondage & Discipline, Dominance & Submission, Sadism & Masochism*), ein breites Spektrum von Phantasien, Verhaltensweisen und Erlebnisformen, die durch intensive sexuelle Erregung im Zusammenhang mit Schmerz, Erniedrigung, Unterwerfung, Demütigung, Machtspielen, Kontrollverlust, Sinnesentzug, Gefesselt- oder Ausgeliefertsein gekennzeichnet sind. Entscheidendes Differenzkriterium zwischen diesen sich in der Koexistenz konfligierender Herrschafts- und Unterwerfungsimpulse manifestierenden sexuellen bzw. sexuell konnotierten Praktiken und der Begehung von Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung nach dem 13. Abschnitt des deutschen Strafgesetzbuchs (StGB) ist das Vorliegen gegenseitigen Einverständnisses aller Beteiligten über die jeweils zur Anwendung kommenden Praktiken.

---

20 Vgl. hierzu Schreiber (s. Anm. 5), 404–434, was ich für den vorliegenden Beitrag überarbeitet und z.T. stark gekürzt habe.

21 Sigusch, Volkmar, Sexualitäten. Eine kritische Theorie in 99 Fragmenten, Frankfurt a.M./New York 2015, 233. Es versteht sich, dass Sadomasochismus – phänomenologisch betrachtet – weit mehr umfasst als die im Folgenden behandelten, ausschließlich auf sexuelle Handlungen bezogenen Phantasien, Vorlieben und Neigungen. Sadomasochismus ist also gar nicht so sexuell wie gemeinhin angenommen wird, vgl. a.a.O., 368.

Zuverlässige, aussagekräftige Erhebungen über die Häufigkeit sadomasochistischer Sexualpraktiken unter der Allgemeinbevölkerung sind bislang spärlich. In einer 2001/2002 in Australien durchgeföhrten repräsentativen Umfrage haben rund 2,2 % der männlichen und 1,3 % der weiblichen Befragten in einer sexuellen Partnerschaft angegeben, im Laufe des zurückliegenden Jahres an BDSM-Praktiken beteiligt gewesen zu sein.<sup>22</sup> In einer zwischen Februar und März 2017 in Belgien durchgeföhrten repräsentativen Online-Befragung zur Häufigkeit von BDSM-bezogenen Phantasien und Aktivitäten hat von den 1.027 Personen, die den Fragebogen komplettierten, mehr als jede fünfte Person (22 %) angegeben, Phantasien über mindestens eine Aktivität aus dem BDSM-Spektrum zu haben, während mehr als jede zehnte (12,5 %) bekannte, eine oder mehrere dieser Aktivitäten regelmäßig zu praktizieren.<sup>23</sup> Ausdrucks- und Erscheinungsformen einverständlicher gewalthaltiger Sexualität scheinen demnach deutlich verbreiteter zu sein, als es gemeinhin angenommen bzw. öffentlich zugestanden wird.<sup>24</sup>

Entsprechend der Individualität nicht nur der menschlichen Sexualität einschließlich der sexuellen Bedürfnisse, sondern auch des menschlichen Lust- und Schmerzempfindens können sadomasochistische Sexualpraktiken äußerst vielfältig und wandelbar sein, was einmal mehr die erstaunliche Kreativität des Menschen unter Beweis stellt, wenn es darum geht, anderen Menschen gezielt Schmerzen, Verletzungen und Erniedrigungen zuzufügen. Auf nähere Erläuterungen zu einzelnen Praktiken kann hier verzichtet werden. Für den vorliegenden Zusammenhang ist zweierlei von Bedeutung: (1.) Nicht Gewalt, sondern Zusammenarbeit, näherhin: Lustgewinn und Lustbefriedigung durch soziale Interaktion wird in der Literatur als ‚Grundstein‘ sadomasochistischer Sexualpraktiken

---

22 Vgl. Richters, Juliet/de Visser, Richard O./Rissel, Chris E./Grulich, Andrew E./Smith, Anthony M. A., Demographic and Psychosocial Features of Participants in Bondage and Discipline, „Sadomasochism“ or Dominance and Submission (BDSM): Data from a National Survey, in: *Journal of Sexual Medicine* 5 (2008), 1660–1668, 1662.

23 Vgl. Holvoet, Lien, Fifty Shades of Belgian Gray. The Prevalence of BDSM-Related Fantasies and Activities in the General Population, in: *The Journal of Sexual Medicine* 14 (2017), 1152–1159.

24 Sigusch (s. Anm. 21), 367; vgl. auch oben Anm. 11.

betrachtet.<sup>25</sup> (2.) „Heilige Dreifaltigkeit in der Ethik des Sadomasochismus“ ist das Konzept des *Safe, Sane, Consensual* (SSC), d.h.: *safe* („sicher“) im Sinne von „gesundheitlich unbedenklich (nicht nur in Bezug auf Safersex, sondern auch auf alle anderen Schädigungen)“, *sane* („vernünftig“) im Sinne von „mit gesundem Menschenverstand“ („Alle Partner sind also im Vollbesitz ihrer geistigen Kräfte und sich über sämtliche Risiken bei ihren Aktionen im klaren [sic!]“) und *consensual* („einvernehmlich“) zur Kennzeichnung, dass „sämtliche Praktiken [...] im gegenseitigen Einvernehmen erfolgen – alles andre wäre unstatthaftes Gewaltanwendung“.<sup>26</sup>

Dieser in der BDSM-Szene weit verbreitete moralische Verhaltenskodex dient dazu, das Einverständnis der Beteiligten über die von ihnen ausgeübten Praktiken sicherzustellen und einvernehmliche (sexuelle) Handlungen von strafbarer sexueller Gewalt bzw. strafbarer Körperverletzung abzugrenzen. Während das SSC-Konzept stärker auf die Einverständlichkeit und Sicherheit der Beteiligten in physischer und psychischer Hinsicht abstellt, betont das etwas weniger verbreitete und als Alternative dazu verstandene Konzept des *Risk-Aware Consensual Kink* (RACK),<sup>27</sup> zu Deutsch etwa „risikobewusster, einvernehmlicher Kink“, stärker die Einverständlichkeit und Eigenverantwortung der Beteiligten, die es dann mit dem individuellen Risikobewusstsein und der individuellen Risikobereitschaft jeweils zu vermitteln gilt. Dahinter steht die Überzeugung, dass es bei keiner Praktik im Rahmen von BDSM absolute Sicherheit und völlige Risikolosigkeit geben kann, sondern immer nur ein Mehr oder Weniger an Sicherheit und Risiko. Demnach sind in Bezug auf die sadomasochistische Praxis zwei Verständnisse von Einverständlichkeit im oben entwickelten Sinne zu unterscheiden: Einverständlichkeit im Horizont von Sicherheit und Einverständlichkeit im Horizont von Eigenverantwortung.

Darüber hinaus lassen sich charakteristische Rollenmuster und entsprechend vorgeprägte Rollenvorstellungen unterscheiden, die in der sadomasochistischen Praxis zur Geltung kommen. Während die

25 Vgl. Goode, Erich, *Deviance in Everyday Life. Personal Accounts of Unconventional Lives*, Prospect Heights 2002, 186.

26 Hoffmann, Arne, *SM-Lexikon. Der Inside-Führer zum Sadomasochismus. Praktiken, Personen, Literatur, Film, Philosophie und vieles mehr*, Berlin 2003, 332.

27 Vgl. dazu Goerlich, Stefani, *The Leather Couch. Clinical Practice with Kinky Clients*, New York/London 2021, 117–119.

aktiv-dominante Rolle (*Top*) und die passiv-submissive Rolle (*Bottom*) zwei in ihrer Polarität komplementär aufeinander bezogene Muster bilden, deren Zusammenspiel den Handlungsverlauf einer ‚Session‘ in der festen Rollenkonstellation Top/Bottom grundsätzlich relativ vorhersehbar macht, gibt es auch Personen, die innerhalb einer Session oder zwischen verschiedenen Sessions switchen und damit sowohl die dominante als auch die devote Rolle einnehmen können. Die konkreten Handlungen innerhalb dieser Rollenmuster können freilich so vielfältig sein, wie der Phantasie durch die Realität, nicht zuletzt durch die realen Körper, Grenzen gesetzt sind. Die Interaktion wird in einer ‚Session‘ wesentlich dadurch bestimmt und in Gang gesetzt, dass eine der beiden beteiligten Personen freiwillig mehr oder weniger auf die eigene Selbstbestimmung verzichtet, was das Verhalten des (komplementären) Gegenübers entsprechend in Gang setzt.

In der fünften Auflage des *Diagnostischen und Statistischen Manuals psychischer Störungen* (DSM) der *American Psychiatric Association* (APA) aus dem Jahr 2013 werden sadomasochistische Praktiken von der Diagnose „Sexuell Masochistische Störung“ (F65.51) bzw. „Sexuell Sadistische Störung“ (F65.52)<sup>28</sup> ausgenommen, wenn die betreffende Person keinen Leidensdruck beispielsweise „im Sinne von Angst, Zwang, Schuld- oder Schamgefühlen“<sup>29</sup> verspürt oder wenn sie durch ihr „sadistisches“ oder „masochistisches sexuelles Interesse“<sup>30</sup> nicht „bei der Erreichung anderer persönlicher Ziele“ beeinträchtigt wird, wobei diesbezüglich *nicht* zwischen einverständlichen und nicht-einverständlichen sadomasochistischen Sexualpraktiken unterschieden wird. In der 11. Version der *Internationalen statistischen Klassifikation der Krankheiten und verwandter Gesundheitsprobleme* (ICD) der Weltgesundheitsorganisation (WHO), die am 1. Januar 2022 in Kraft getreten ist, wird einvernehmlicher Sadomasochismus, der nicht zwanghaft und ohne Leiden für die Ausübenden bzw. ohne gravierende gesundheitliche Schädigungen ausgeübt wird, von den psychiatrischen Diagnosen entfernt und einvernehmlich ausgeübte sadomasochistische Praktiken klar von nicht-einvernehmlichen sexuell-sa-

28 Vgl. American Psychiatric Association (APA), *Diagnostisches und Statistisches Manual psychischer Störungen DSM-5*. Deutsche Ausgabe, hg. v. Peter Falkai/ Hans-Ulrich Wittchen, Göttingen 2015, 954–956.956 – 959.

29 A.a.O., 957; das folgende Zitat ebd.

30 A.a.O., 955; das folgende Zitat ebd.

distischen Praktiken abgegrenzt – letztere werden unter der Kodierung 6D33 zur ‚coercive sexual sadism disorder‘, d.h. zwanghaften sexuell-sadistischen Störung gezählt.<sup>31</sup> Kurzum: Mögen Ursachen und Hintergründe für die Entstehung sadomasochistischer Phantasien, Präferenzen und Neigungen weitgehend ungeklärt und deren genaue Häufigkeit in der Allgemeinbevölkerung allenfalls schätzungsweise anzugeben sein, so unterliegen einverständliche sadomasochistische Sexualpraktiken aus medizinisch-psychologischer Sicht keinen grundsätzlichen Bedenken.

Gleichermaßen gilt auch für die (straf)rechtliche Bewertung solcher Praktiken. Einverständliche sadomasochistische Sexualpraktiken, die zu Körperverletzungen führen, wurden im Zuge der Reform des Sexualstrafrechts mit Wirkung vom 28. November 1973 als Straftatbestand aus dem StGB gestrichen, als im 13. Abschnitt des Besonderen Teils des StGB die vormals sogenannten „Sittlichkeitsdelikte“ durch „Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung“ ersetzt wurden. Die in § 228 StGB (Körperverletzung mit Einwilligung der verletzten Person) eingeräumte Möglichkeit der Einwilligung in eine Körperverletzung verliert jedoch ihre Rechtfertigungskraft, wenn die Körperverletzung als ‚sittenwidrig‘ anzusehen ist, d.h.: „wenn bei vorausschauender objektiver Betrachtung der Einwilligende durch die Körperverletzungshandlung in konkrete Todesgefahr gebracht wird“.<sup>32</sup> Nicht zuletzt aufgrund ihrer Auslegungsoffenheit und Auslegungsbedürftigkeit ist diese Sittenwidrigkeitsklausel – ein Residuum traditioneller Moralvorstellungen im deutschen Strafrecht<sup>33</sup> – immer wieder Gegenstand juristischer Diskussionen geworden, in denen auch ihre Verfassungskonformität infrage gestellt wurde, was an dieser Stelle jedoch nicht weiter erörtert werden soll.<sup>34</sup>

31 Vgl. hierzu Wright, Susan, De-Pathologization of Consensual BDSM, in: *Journal of Sexual Medicine* 15 (2018), 622–624.

32 BGH, Urteil vom 26.05.2004 – 2 StR 505/03 (BGHSt 49, 166–177, 166).

33 Vgl. dazu Renzikowski, Joachim, Pramat des Einverständnisses? Unerwünschte konsensuelle Sexualitäten, in: Ulrike Lembeck (Hg.), *Regulierungen des Intimen. Sexualität und Recht im modernen Staat*, Wiesbaden 2017, 197–213, bes. 205–207.

34 Entsprechendes gilt für die Feststellung der Sittenwidrigkeit des sogenannten „Zwergenweitwurfs“, bei dem kleinwüchsige Personen von anderen Personen, insbesondere zu Unterhaltungs- oder Belustigungszwecken, geworfen oder mittels entsprechender Vorrichtungen geschleudert werden, was als Verletzung der Würde des Geworfenen selbst dann sittenwidrig ist, wenn dieser ausdrücklich

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass zu einvernehmlichen Körperverletzungen im Rahmen sadomasochistischer Sexualpraktiken zwischen einwilligungsfähigen Personen im privaten Bereich – jedenfalls bis zur Grenze der Sittenwidrigkeit des § 228 StGB – jedes Recht besteht, zumal dieses „mehrfach durch höchstrichterliche Entscheidungen verbrieft“<sup>35</sup> worden ist.

### **3 Sexualethische Reflexionen**

Die Herausforderung einverständlicher sadomasochistischer Sexualpraktiken besteht für die sexualethische Reflexion vor allem darin, die Tatsache der Gewaltausübung und das Kriterium der Einverständlichkeit so gegeneinander abzuwägen, dass die sexuelle Selbstbestimmung der Beteiligten auch dann respektiert, zumindest aber toleriert wird, wenn die daraus resultierenden Handlungen und Verhaltensweisen der Achtung der sexuellen Selbstbestimmung wie überhaupt des Gegenübers als ‚Würdeträger‘ diametral entgegenzustehen scheinen. Der Umstand, dass das Recht auf sexuelle Selbstbestimmung vom allgemeinen Persönlichkeitsrecht umfasst ist und Menschen ein solches Recht unabhängig davon zusteht, ob es von ihren Mitmenschen tatsächlich auch gutgeheißen wird, präjudiziert für sich genommen noch nicht die ethische Beurteilung von Handlungen und Verhaltensweisen, die sich aus der Wahrnehmung dieses Rechts ergeben.

Die ethische Beurteilung kann nicht ohne Rücksicht auf die Rechtslage und muss doch letztlich unabhängig davon, nämlich ausgehend von der Sache selbst erfolgen. Meinungen und Ansichten der Mehrheitsgesellschaft, die ebenso wie deren Wertvorstellungen einem zeitbedingten Wandel unterliegen, sollten für die sexualethische Beurteilung des Sadomasochismus jedenfalls nachrangig sein, zumal Abneigung oder Abscheu für sich genommen noch kein stich-

---

eingewilligt hat, vgl. Klass, Nadine, Rechtliche Grenzen des Realitätsfernsehens. Ein Beitrag zur Dogmatik des Menschenwürdeschutzes und des allgemeinen Persönlichkeitsrechts, Tübingen 2004, 155f.

35 So Fiedler, Peter, Sexuelle Störungen, in: Jörg M. Fegert/Annette Streeck-Fischer/Harald J. Freyberger (Hg.), Kompendium Adoleszenzpsychiatrie. Krankheitsbilder mit CME-Fragen, Stuttgart 2011, 169–195, 189.

haltiges moralisches Argument darstellen.<sup>36</sup> Gleichwohl ist festzuhalten, dass das sadomasochistische Zusammenspiel von Macht und Ohnmacht unter paradoxen Vorzeichen („Souveränitätsverlust wird souverän verfügt“<sup>37</sup>) seit jeher Irritationen und Unverständnis bis hin zu Abscheu, Verachtung und Spott hervorgerufen hat. Auch die in einem ambivalenten Spannungsfeld zwischen Faszinosum und Tremendum erfolgende öffentlichkeitswirksame, mainstreammediale Thematisierung und Theatralisierung dieses in privaten Diskursen gegenüber Dritten zumeist tabuisierten Phänomens hat ihren Teil zu den im öffentlichen Bewusstsein kursierenden verzerrten und verzerrenden Einschätzungen hinsichtlich des sexuellen Sadomasochismus beigetragen.

Für die ethische Beurteilung einverständlicher sadomasochistischer Sexualpraktiken stellen sich zwei Fragen: (1.) Wenn solche Sexualpraktiken ethisch zulässig sein (können) sollen, wie können dann solche Praktiken angemessen betrachtet und bewertet werden, die der Achtung der sexuellen Selbstbestimmung (mindestens einer) der beteiligten Personen augenscheinlich zu widersprechen scheinen? (2.) Müssen der Einverständlichkeit Grenzen gesetzt werden, und wenn ja, an welchen Stellen und aus welchen Gründen? Diesen Fragen, zunächst nach der Perspektive und Bewertung, sodann nach den Grenzen selbst, soll in den folgenden Abschnitten nachgegangen werden.

### 3.1 Perspektive und Bewertung

Was zunächst die Frage der Perspektive bei der ethischen Beurteilung einverständlicher sadomasochistischer Sexualpraktiken betrifft, so ist zwischen der Außenperspektive der Betrachtung und der Binnenperspektive der miteinander in soziale Interaktion tretenden Personen zu unterscheiden, da der äußere Anschein nicht unbedingt den tatsächlichen Verhältnissen, die von außen wahrgenommene nicht unbedingt der tatsächlichen Intention entspricht, mit der eine bestimmte Handlung vollzogen wird. Es liegt gewissermaßen in

36 Vgl. dazu Ohly, Lukas, Ethik der Liebe. Vorlesungen über Intimität und Freundschaft, Leipzig 2016, 95f.

37 Woltersdorff, Volker, Dies alles und noch viel mehr! – Paradoxien prekärer Sexualitäten, in: Das Argument 49 (2007), 179–194, 188.

der Natur einverständlicher sadomasochistischer Sexualpraktiken, dass sie nicht das sind, was sie von außen zu sein scheinen. *Fal-litur visus*. Deshalb ist es für die ethische Beurteilung wichtig, sich nicht nur auf das zu konzentrieren, was vor Augen ist, sondern auch auf das gegenseitige Einverständnis, das dem, was vor Augen ist, zugrunde liegt. Einverständliche sadomasochistische Sexualpraktiken sind insofern wesentlich *paradox* (παρά-δοξος), d.h. gegen den Augenschein, weil die scheinbare Position der Schwäche nicht notwendigerweise der tatsächlichen Position des Schwachen und die scheinbare Position der Stärke nicht notwendigerweise der tatsächlichen Position des Starken entspricht, sondern es auch nur so scheinen kann, als sei der Starke stark und der Schwache schwach. Die von außen als radikal asymmetrisch wahrgenommene Konstellation kann also gerade um des Lustgewinns willen inszeniert und damit nur im hermeneutischen Binnenraum der miteinander in soziale Interaktion tretenden Personen angemessen zu erschließen sein.

Wollte man diese Unterscheidung zwischen der Außenperspektive der Betrachtenden und der Binnenperspektive der Handelnden auf die Spitze treiben, so ließe sich das sadomasochistische Doppelparadox von der Ohnmacht der Macht und der Macht der Ohnmacht im Rückgriff auf die Unterscheidung von Innen und Außen dahingehend fassen, dass in einverständlichen sadomasochistischen Sexualpraktiken eine Innerlichkeit zum Ausdruck gebracht wird, für die es im Äußeren keinen adäquaten, sondern nur einen paradoxen Ausdruck *sub contrario specie* geben kann. Deshalb können sadomasochistische Sexualpraktiken innerhalb einer partnerschaftlichen Beziehung auch dann als Ausdruck innerer Zuneigung und Liebe verstanden werden, wenn sie von außen betrachtet scheinbar gar nichts (mehr) mit Zuneigung und Liebe zu tun haben.<sup>38</sup>

Eine solche Antwort auf die Frage nach der Perspektive ist allerdings noch keine Antwort auf die Frage nach der *Bewertung* einverständlicher sadomasochistischer Sexualpraktiken. Denn diese Praktiken stehen nicht nur im Widerspruch zum Prinzip der Schadens-

---

38 Zu diesem Gedanken – in einem ganz anderen Kontext und mit einer ganz anderen Stoßrichtung – vgl. Kierkegaards originelle Interpretation von Lk 14,26 in: Kierkegaard, Søren, Furcht und Zittern, übers. von Emanuel Hirsch, Düsseldorf 1950, 79–83. Im Grunde nicht unähnlich: Garcia, Manon, Das Gespräch der Geschlechter. Eine Philosophie der Zustimmung, übers. von Andrea Hemminger, Berlin 2023, 91ff.

vermeidung (*nihil nocere*), sondern, wenn wir die jüdisch-christliche Perspektive miteinbeziehen wollen, auch im Widerspruch zur moralischen Verpflichtung gegenüber dem Nächsten. Der Blick auf einverständliche sadomasochistische Sexualpraktiken macht deutlich, dass die für den Bereich des Sexuellen zumeist kategorisch geforderte Gewaltfreiheit nicht unbedingt die adäquate Realisierungsform der Forderung der Nächstenliebe ist und jenes moralische Minimum der Schadensvermeidung auch in *Spannung* zum Recht auf sexuelle Selbstbestimmung stehen kann. Wohl kann die in gegenseitigem Einverständnis erfolgende Anwendung von Gewalt im Rahmen sadomasochistischer Sexualpraktiken nicht deshalb kurzerhand als gut oder unterstützenswert, durchaus aber als *verantwortbar* betrachtet werden.

Wie John Austin dargelegt hat, kann ein Verhalten, das der Verletzung einer moralischen Pflicht gleichkommt, auf mindestens zwei Arten verteidigt werden: durch Rechtfertigung oder durch Entschuldigung.<sup>39</sup> Eine bestimmte Handlung, die zur Verletzung einer moralischen Verpflichtung führt, kann entweder unter Verweis auf die besonderen Umstände als moralisch *nicht verwerflich*, sondern als moralisch richtig oder erlaubt (= Rechtfertigung) oder aber unter Verweis auf geradezu ‚ent-schuldigende‘ Gründe als moralisch *verwerflich* verteidigt werden (= Entschuldigung). Während also bei der Rechtfertigung die Verantwortung akzeptiert, die Verwerflichkeit aber verneint wird (z.B. ‚es war Notwehr‘), wird bei der Entschuldigung die Verwerflichkeit der fraglichen Handlung zugegeben, aber „nicht die volle oder sogar gar keine Verantwortung“<sup>40</sup> übernommen (z.B. ‚es war ein Unfall‘). Bei einverständlichen sadomasochistischen Sexualpraktiken scheint mir nur der Weg der *Rechtfertigung* sinnvoll zu sein, d.h. unter Verweis auf das gegenseitige Einverständnis der Beteiligten einen Grund anzugeben, der dieses Verhalten rechtfertigt, ohne die eigene Verantwortung in Abrede zu stellen.

Kurzum: Wird dem Kriterium der Einverständlichkeit gegenüber dem Prinzip der Schadensvermeidung hinreichend Rechnung getragen, kann die einverständliche Ausübung von Gewalt im Rahmen sadomasochistischer Sexualpraktiken zwischen einwilligungsfähigen

39 Vgl. Austin, John L., Ein Plädoyer für Entschuldigungen, in: John L. Austin, Wort und Bedeutung. Philosophische Aufsätze, München 1975, 177–212, 178f.

40 A.a.O., 179.

Personen als Ausdruck sexueller Selbstbestimmung gewertet und in Analogie zur Ausübung von Gewalt beispielsweise im Vollkontakt-Kampfsport verantwortet werden. Damit stehen wir vor der Frage nach den Grenzen der Einverständlichkeit.

### 3.2 Grenzen der Einverständlichkeit

Der Umstand, dass einvernehmliche Körperverletzungen im Rahmen sadomasochistischer Sexualpraktiken im Sinne des § 228 StGB unter Verweis auf das allgemeine Persönlichkeitsrecht höchststrichterlich erlaubt ist, beantwortet noch nicht die Frage nach den Grenzen der Einverständlichkeit aus sexualethischer Sicht. Hier ist zunächst eine allgemeine Bemerkung voranzustellen, und zwar zur Funktion einer Grenze als solcher, die, indem sie ein Innen und ein Außen voneinander trennt und zugleich miteinander verbindet,<sup>41</sup> nicht nur unterscheidet, sondern auch beschränkt und schützt. Dass Grenzen immer *auch* eine Schutzfunktion haben, sollte man sich angesichts der aktuellen Diskussionen um Grenzen und Entgrenzungen in ganz unterschiedlichen Lebensbereichen, nicht nur im Bereich des Intimen, unbedingt vor Augen halten: „Es sind die Schwachen, die Minderheiten, die Mindermächtigen, die Grenzen brauchen; nicht die Starken.“<sup>42</sup>

Auch die von der Moral gesetzten normativen Grenzen haben eine Werte und Güter schützende Funktion, so sehr für den Bereich des Moralischen gilt, dass der Versuch, moralisch relevante Phänomene mit dem moralischen Rigorismus eines Schwarz-Weiß-Denkens in normative Kategorien einzuordnen, dem Versuch gleicht, die überwältigende Vielfalt des Lebens in gedankliche Schubladen pressen zu wollen. Die Grenzen der Moral sind jedoch nicht in Stein gemeißelt, sondern müssen vor dem Hintergrund sich wandelnder gesellschaftlicher Realitäten immer wieder neu gesetzt und

---

41 Zu dieser zugleich trennenden und verbindenden Funktion von Grenzen aus Sicht der politischen Soziologie vgl. Luhmann, Niklas, *Territorial Borders as System Boundaries*, in: Raimondo Strassoldo/Giovanni Delli Zotti (Hg.), *Cooperation and Conflict in Border Areas*, Milano 1982, 235–244, 236f.

42 Liessmann, Konrad Paul, *Grenzerfahrungen. Eine Philosophie der Zugehörigkeit*, in: INDES 4 (2012), 46–54, 52.

mitunter auch verteidigt werden – „vorausgesetzt, wir sind uns über den Nutzen und damit über den Wert solcher Grenzen einig“<sup>43</sup>. Gerade im Bereich einverständlicher Sexualität stehen normative Grenzen jedoch zunehmend zur Disposition, indem argumentiert wird, der moderne Rechtsstaat soll sich aus der Intimsphäre seiner Bürger:innen möglichst heraushalten und das Sexualstrafrecht solle nicht dem Schutz der öffentlichen Sittlichkeit dienen, sondern sich auf den Schutz des Einzelnen vor unerwünschten Übergriffen Dritter beschränken.<sup>44</sup>

Auch aus der Sicht einer Sexualethik, die sich dem Schutz der sexuellen Selbstbestimmung verpflichtet sieht, kann es nicht darum gehen, die sexuelle Selbstbestimmung der Menschen durch externe „Regulierungen des Intimen“<sup>45</sup> weiter bzw. wieder einzuschränken. Es bedarf nicht so sehr (noch) weiterer Grenzverschiebungsdiskurse zur Eröffnung neuer Handlungs- und Entscheidungsräume als vielmehr eines reflektierten Grenzbewusstseins der miteinander Handelnden *selbst*, und zwar unabhängig von der rechtlich nach wie vor relevanten Frage, ab wann eine bestimmte Handlung unter das Verdikt der Sittenwidrigkeit fällt. Mit anderen Worten: Es bedarf eines *grenzbewussten* Sadomasochismus,<sup>46</sup> eines Sadomasochismus, der um seine Grenzen weiß, die durch (1.) die mit- bzw. aneinander Handelnden, (2.) die Ausrichtung ihres Handelns und (3.) die Handlungen selbst gesetzt sind. Diese drei Markierungspunkte des grenzbewussten Sadomasochismus sind miteinander verbunden, wobei sich der Fokus Punkt für Punkt vom Kontext der Handlungen weg und hin zu den Handlungen selbst verschiebt. Damit ist auch die Reihenfolge der folgenden Ausführungen vorgegeben.

(1.) Einverständlichkeit als freiwilliges Zusammenwirken einwilligungsfähiger Personen ist grundsätzlich reziproker Natur. Ohne ein Gegenüber, das sich gleichermaßen einverständlich zeigt, kann es keine Einverständlichkeit im hier gemeinten Sinne geben. Ein-

---

43 Ebd.

44 Vgl. dazu Lembke, Ulrike, Sexualität und Recht. Eine Einführung, in: Ulrike Lembke, Regulierungen des Intimen. Sexualität und Recht im modernen Staat, Wiesbaden 2017, 3–27, bes. 3.8.

45 So der treffende Titel des Bandes von Lembke (s. Anm. 44).

46 Zum Konzept eines grenzbewussten Sadomasochismus vgl. die gleichnamige Untersuchung von Wagner, Elisabeth, Grenzbewusster Sadomasochismus. SM-Sexualität zwischen Normbruch und Normbestätigung, Bielefeld 2014.

verständlichkeit zwischen einwilligungsfähigen Personen über die gemeinsame Durchführung sexueller Handlungen setzt nicht notwendig Liebe oder Zuneigung voraus, wohl aber ein Mindestmaß an bewusster Übereinstimmung der Beteiligten, miteinander intim werden zu wollen. Dass (zumal: gegenseitige) Liebe und (zumal: gegenseitige) Zuneigung zwischen Personen, auch wenn sie keine Mindestvoraussetzungen für das Vorliegen von Einverständlichkeit sind, deren Zustandekommen in hohem Maße begünstigen können und einverständliche Sexualität unter diesen Vorzeichen auch von anderer Qualität sein kann als eine sexuelle Intimität, die bloßes Mittel zum Zweck ist oder nur aus äußerer Verbundenheit erfolgt, mag auf der Hand liegen, ist aber für die Frage, ob eine konkrete sexuelle Handlung einverständlich ausgeübt wird, nicht entscheidend.

Der Vielfalt sexueller Praktiken in Intimbeziehungen ist einzig durch die Individualität des Menschen als sexuelles Wesen eine Grenze gesetzt, an der sich entscheidet, ob und inwieweit Sexualität in einer Intimbeziehung gelebt und erlebt wird. Dies kann in der Tat von besonderer Bedeutung für Intimbeziehungen zwischen zwei Personen sein, in denen nicht beide eine Vorliebe für sadomasochistische Sexualpraktiken haben oder in denen die individuellen sadomasochistischen Neigungen so stark voneinander divergieren bzw. so stark miteinander konvergieren, dass eine Komplementarität im sadomasochistischen Rollenspiel nur schwer realisierbar ist. Die „Logik des Sadomasochismus“<sup>47</sup> innerhalb der *festen* Rollenkonstellation Top/Bottom setzt jedenfalls ein Mindestmaß an Heterogenität dieser Rollen und der damit verbundenen Vorlieben und Neigungen der Handelnden voraus, um zur beiderseitigen Befriedigung funktionieren zu können.

Hier zeigt sich eine besondere Gefahr der Grenzüberschreitung, oder anders ausgedrückt: die Wichtigkeit einer Grenzsetzung. Lukas Ohly ist darin zuzustimmen,<sup>48</sup> dass das gegenseitige Einverständnis allein noch keine hinreichende Voraussetzung für die ethische Legitimität einer bestimmten sexuellen Praxis darstellt, da immer auch die sexuelle Selbstbestimmung *aller* Beteiligten, einschließlich der individuellen sexuellen Bedürfnisse und Wünsche, anerkannt und respektiert werden muss. Als erster Grenzpunkt der Einverständlichkeit

---

47 Ohly (s. Anm. 36), 115.

48 Vgl. a.a.O., 114–116.

keit lässt sich somit festhalten, dass einverständlichen sadomasochistischen Sexualpraktiken durch die gegenseitige Achtung der sexuellen Selbstbestimmung der Beteiligten Grenzen gesetzt sind, was nicht nur sexuelle Wünsche und Bedürfnisse, sondern auch Grenz- und Risikosensibilität einschließt. Grenzen sollen nur so weit und so lange ausgetestet, Risiken nur so weit und so lange eingegangen werden, wie dies für *alle* Beteiligten ohne Ausübung von Druck oder Zwang möglich ist.

(2.) Bei der Frage nach einer allgemein akzeptierten Richtschnur für eigenes Handeln kommt die Goldene Regel in Betracht, die im christlich-abendländischen Kulturraum meist auf biblische Quellen (Tob 4,15: „Was du nicht willst, dass man dir tu, das füg auch keinem anderen zu!“ als Beispiel für deren negative und Mt 7,12: „Alles nun, was ihr wollt, dass euch die Leute tun sollen, das tut ihr ihnen auch!“ als Beispiel für deren positive Fassung) zurückgeführt wird, aber auch in vor- und außerbiblischen Parallelen kulturübergreifende Verbreitung gefunden hat.<sup>49</sup> Dabei ist zu bedenken, dass es nicht die *eine* sprachliche Grundform der Goldenen Regel gibt, sondern verschiedene Grund- und eine Vielzahl daraus abgeleiteter Mischforschen existieren. In einer modernen Reformulierung, wie sie Heiko Schulz vorgeschlagen hat, könnte die *negative* Fassung der Goldenen Regel lauten: „Unterlasse all das, was vom moralischen Standpunkt aus in der vorliegenden Situation jeder andere gleichfalls unterlassen sollte.“<sup>50</sup> Deren *positive* Fassung könnte dagegen lauten: „Tue all das und nur das, was vom moralischen Standpunkt aus in der vorliegenden Situation jeder andere auch tun sollte und/oder dürfte.“<sup>51</sup>

Auf den ersten, zunächst auf die konkreten Handlungen fokussierten Blick stellt sich allerdings die Frage, ob ein solcher auf die *Reziprozität* menschlichen Handelns abstellendes und zum *Perspektivenwechsel* auffordernder Grundsatz auch als Richtschnur für sadomasochistische Konstellationen geeignet sein kann oder nur für solche, in denen beide Personen innerhalb einer Session oder zwischen verschiedenen Sessions *switchen* und damit prinzipiell *sowohl*

49 Vgl. Schulz, Heiko, Die Goldene Regel. Versuch einer prinzipienethischen Rehabilitierung, in: Zeitschrift für Evangelische Ethik 47 (2003), 193–209, 193.

50 A.a.O., 202.

51 Ebd.

die dominante *als auch* die devote Rolle einnehmen und somit aus beiden Perspektiven heraus agieren können und wollen. In sadomasochistischen Sexualpraktiken, in denen *Top* und *Bottom* zwischen den Beteiligten fest verteilt sind, könnte sich eine wörtliche Orientierung des konkreten Handelns an der Goldenen Regel geradezu als kontraproduktiv erweisen, nämlich dann, wenn die der *Bottom*-Rolle zuneigende Person – was keineswegs unüblich ist – *ausschließlich* in dieser passiven Rolle aufgehen möchte und für sich selbst dominantere Spielarten rigoros ablehnt und umgekehrt, womit das von Schulz als sarkastische Persiflage auf die Goldene Regel gedeutete Epigramm des irischen Schriftstellers Bernard Shaw – „Tut euren Mitmenschen nicht an, was sie *euch* antun sollen. Ihre Geschmäcker könnten verschieden sein“<sup>52</sup> – im Kontext des Sadomasochismus eine ganz eigene Bedeutung und Geltung erlangt.

Eine konsequente Ausrichtung des eigenen konkreten Handelns an einer Variante der Goldenen Regel wäre, so gesehen, in einer festen *Top/Bottom*-Rollenkonstellation nur dann möglich, wenn die Ablehnung der Ausführung einer bestimmten Handlung *für sich selbst* nicht unweigerlich auch die Ablehnung der Ausführung derselben Handlung *an sich selbst* durch einen Dritten implizierte. Eine zumindest gedankliche, aus christlich-ethischer Sicht jedoch befremdlich anmutende Lösung dieses Problems könnte darin bestehen, auf die *Paradoxalität* der sadomasochistischen Situation zu insistieren, die deshalb auch eine entsprechend paradoxe Formulierung der Goldenen Regel erforderlich macht, wie z.B. „*Unterlasse* all das, was vom moralischen Standpunkt aus in der vorliegenden Situation jeder andere *tun* sollte‘ bzw. ‚*Tue* all das und nur das, was vom moralischen Standpunkt aus in der vorliegenden Situation jeder andere *unterlassen* sollte‘. Eine solche ‚Schwarze Regel‘ mag als Lackmustest für die Richtigkeit einer Handlungsmaxime dem Kriterium der Widerspruchsfreiheit genügen, als konkrete Handlungsorientierung im Falle sadomasochistischer Sexualpraktiken erweist sie sich jedoch als vergleichsweise umständlich, wenn damit zugleich ein Handeln *ohne* gegenseitiges Einverständnis oder explizit gegen den *erklärten* Willen des Anderen ausgeschlossen werden soll.

---

52 A.a.O., 193. Schulz zitiert diese Version des Diktums in eigener Übersetzung bei Wattles, Jeffrey, *The Golden Rule*, New York/Oxford 1996, 6.

Der vermeintliche Widerspruch zwischen einverständlichen sadomasochistischen Sexualpraktiken in jeglicher Rollenkonstellation und der Goldenen Regel lässt sich aber auch dadurch auflösen, dass nicht nur auf die konkreten Handlungen, sondern immer auch auf den *Handlungsrahmen* abgestellt wird, in dem die einzelnen Handlungen stattfinden. Denn einverständliche sadomasochistische Sexualpraktiken ereignen sich nicht unversehens im luftleeren Raum, sondern immer im Rahmen einer bestimmten Konstellation, die, wie oben beschrieben, unterschiedliche Rollenmuster und entsprechend vorgeprägte Rollenvorstellungen unter dem Vorzeichen der Einverständlichkeit miteinander ins Spiel bringt. Bezieht man nun diesen Handlungsrahmen in die Überlegungen mit ein, so kann die Ausrichtung des eigenen Handelns an der Richtschnur der Goldenen Regel darin bestehen, in *Übereinstimmung* mit der zuvor vereinbarten *Rolle* zu handeln, oder einfacher ausgedrückt: *konsistent* zu handeln – und zwar unter der Annahme, dass das Gegenüber gleichermaßen konsistent handelt und daher Handlungen unterlässt, die nicht im Einklang mit der vereinbarten Rolle stehen. Ein Verstoß gegen die Goldene Regel käme damit einem Verstoß gegen dieses Konsistenzprinzip sui generis gleich, wobei rolleninkonsistentes Verhalten zugleich der Einverständlichkeit als der Handlungen und Handlungsrahmen umgreifenden Klammer Eintrag täte.

Lässt sich somit das Kriterium der Rollen-, Handlungs- und Verhaltenskonsistenz als zweiter Markierungspunkt im *Confinium* der Einverständlichkeit festhalten, so ist abschließend zu fragen, ob, und wenn ja, welche Grenzen einverständlichen sadomasochistischen Sexualpraktiken durch die Handlungen selbst gesetzt sind, wenn Einverständlichkeit nicht jedwedem Handeln Tür und Tor öffnen soll.

(3.) Eine Grenzziehung im Blick auf sadomasochistische Praktiken ist sexualethisch jedenfalls dann geboten, wenn es um Formen des Nekrosadismus und Kannibalismus (Nekrophagie) als sexuellem Fetischismus geht, aber auch um (partnerschaftliche) Sexualpraktiken unter Einschluss genitaler Selbstverstümmelung (Automutilation), die möglicherweise Ausdruck einer Dysmorphophobie oder auch dem Amputations- und Deformationsfetischismus zuzurechnen sind. Nekrosadistische und kannibalistische Praktiken schon deshalb, weil von beiderseitiger Einverständlichkeit entweder *von Anfang an nicht*, d.h. zu keinem Zeitpunkt oder ab einem bestimmt

ten Zeitpunkt, der nicht zwingend mit dem Todeseintritt eines Beteiligten koinzidiert, *nicht mehr* gesprochen werden kann; die genannten parasuizidalen bzw. automutilativen Sexualpraktiken vor allem deshalb, weil eine freiwillentliche Zustimmung aller Beteiligten in vollem Bewusstsein und in Kenntnis der Umstände nicht zweifelsfrei vorausgesetzt werden kann.

Aber auch jenseits solcher von Massenmedien als faszinierendes Tremendum ausgeweideten Sensationsphänomene gibt es sadomasochistische Sexualpraktiken, die – auch bei ausdrücklicher Zustimmung aller Beteiligten – aus sexualethischer Sicht abzulehnen sind. Dies betrifft insbesondere Praktiken, die mit einer unmittelbaren Gefahr für das Leben und/oder mit der bewussten Herbeiführung schwerer körperlicher Schäden einhergehen, wie z.B. bestimmte Formen der Hypoxophilie oder der Einbezug psychotroper Substanzen unter akuter Intoxikation. Nicht weniger problematisch erscheinen Praktiken, die mit Verstümmelungen oder dauerhaften Nervenschädigungen (z.B. Neurotmesis) verbunden sein können, insbesondere dann, wenn solche Risiken bewusst in Kauf genommen oder gezielt angestrebt werden. Während Befürworter:innen eines erweiterten RACK-Verständnisses solche Praktiken unter dem Aspekt des „informierten Risikos“ verteidigen mögen, fehlt solchen Praktiken in vielen Fällen – im Unterschied zu kulturell mehr oder minder akzeptierten Formen der Bodymodification (Tattoos, Piercings, Implantate) – der symbolische, identitätsstiftende oder ästhetische Rahmen, in dem sie als Ausdruck sexueller Selbstbestimmung anerkannt werden können.

Allerdings gilt aus sexualethischer Sicht eben auch, dass die in der Mehrheitsgesellschaft gehegten Aversionen gegen bestimmte oder generell sadomasochistische Sexualpraktiken, zum Teil auch Ausdruck sadophobischer Ressentiments sein mögen, für sich genommen kein schlagendes Argument gegen deren einverständliche Praktizierung durch andere darstellen. Soweit und solange bei der einverständlichen Durchführung sadomasochistischer Sexualpraktiken nach bestem Wissen und Gewissen dauerhafte, bleibende Verletzungen und Einschränkungen sowie jede unmittelbare Gefahr für das Leben der Beteiligten vermieden werden – und soweit und solange dabei nicht in die durch das Rechtsinstitut des allgemeinen Persönlichkeitsrechts gleichermaßen geschützte engere persönliche Lebenssphäre Dritter eingegriffen wird, können einverständliche

sadomasochistische Sexualpraktiken zwischen zustimmungsfähigen Erwachsenen als ethisch verantwortbarer Ausdruck ihrer sexuellen Selbstbestimmung betrachtet werden.

Nicht alles Irritierende und Anstößige *diesseits* der Grenze zur Dissexualität<sup>53</sup> ist als unvereinbar mit der Idee der Menschenwürde zu betrachten.<sup>54</sup> Umso dringender stellt sich die Frage nach einer geeigneten Grenzmarkierung, mit der die oben exemplarisch genannten Praktiken auch bei ausdrücklicher Zustimmung aller Beteiligten aus dem Bereich des (noch) Tolerierbaren ausgeschlossen werden können. Ein Kriterium, das geeignet ist, die Grenze zwischen dem Bereich des (noch) Tolerierbaren und dem Bereich des nicht (mehr) Tolerierbaren ausgehend von den Handlungen selbst zu ziehen, ist m.E. das der *Humanität*. Es erscheint mir daher sinnvoll, die Grenze bei einverständlichen sadomasochistischen Sexualpraktiken dort zu ziehen und immer wieder zu verteidigen, wo einwilligungsfähige Personen freiwillentlich solchen Handlungen zustimmen, die ‚inhuman‘ im Sinne von ‚gegen die Humanität gerichtet‘ sind. Dieser Rekurs auf ‚Humanität‘ als Grenzmarkierung und die entsprechende Rede von ‚inhumanen‘ Handlungen mag angesichts der vielfältigen alltagssprachlichen Verwendungen des Humanitätsbegriffs auf den ersten Blick unbefriedigend erscheinen. Umso wichtiger ist es, dass ‚Humanität‘ richtig verstanden wird.

Zu diesem Verständnis von Humanität sind in aller Kürze zwei Aspekte zu benennen. Zum einen kann unter ‚Humanität‘ in Anleh-

53 Zum Begriff der Dissexualität als sprachlicher Analogie zum Begriff der Dissozialität vgl. Beier, Klaus M., Dissexualität im Lebenslängsschnitt. Theoretische und empirische Untersuchungen zu Phänomenologie und Prognose begutachteter Sexualstraftäter, Berlin/Heidelberg 2012, 121, wonach „das Konstrukt ‚Dissexualität‘ als ein deskriptiver, von ätiopathogenetischen Hypothesen freigehaltener Obergriff für ein ‚sich im Sexuellen ausdrückendes Sozialversagen‘ steht.“

54 Die Realisierung von Phantasien auf Grundlage der Exkrementophilie und des Urethralismus, aber auch Inszenierungen sexueller Folter mögen – ganz gewiss – befremdlich erscheinen und aus psychologischer Sicht mitunter auch diagnostisch auf eine dissoziale Persönlichkeitsakzentuierung bzw. diffuse Verhaltensakzentuierung zurückgeführt werden können. Aus sexualethischer Sicht sind sie als Grenzfälle verantworteter und verantwortbarer Sexualität allerdings zu tolerieren, soweit und solange sie – wenn z.B. im Rahmen partnerschaftlicher Sexualität – im Horizont von Einverständlichkeit und ohne klinisch relevanten Leidensdruck für alle Beteiligten vollzogen werden.

nung an Johann Gottfried Herder<sup>55</sup> eine zum Menschsein des Menschen gehörende, dem Menschen innewohnende und (aus)bildungsfähige Möglichkeit verstanden werden. Humanität ist also keine Fähigkeit oder Eigenschaft, die dem Menschen von außen zukommen könnte, sondern etwas, das, weil zum Menschsein des Menschen gehörend, als Möglichkeit im Menschen angelegt ist. Zum anderen kann im Anschluss an Kierkegaard<sup>56</sup> und Cusanus<sup>57</sup> das Verhältnis von Individuum und menschlichem Geschlecht dahingehend gefasst werden, dass jeder Mensch *als Individuum zugleich am Menschsein teilhat*. Nach Kierkegaard ist der Mensch in jedem Augenblick „zugeleich er selbst und das ganze menschliche Geschlecht“<sup>58</sup> sodass nicht nur das menschliche Geschlecht am Individuum, sondern gleichermaßen auch das Individuum am menschlichen Geschlecht teilhat. Aufgrund dieses Verhältnisses von Individuum und Menschengeschlecht *ist* jeder Mensch Individuum und hat zugleich *als Individuum teil am Menschsein*, ohne dass das Menschsein dadurch, wie Cusanus argumentiert, in den einzelnen Menschen eine ‚Vervielfachung‘ erfährt: „humanitas [...] est immultiplicabilis“<sup>59</sup>.

Einverständliche sadomasochistische Sexualpraktiken, die bewusst und willentlich einen lebensbedrohlichen Zustand herbeiführen und/oder mit dauerhaften, bleibenden Verletzungen und Einschränkungen eines Menschen verbunden sind, können daher als Grenzüberschreitung der Humanität abgelehnt werden. Sie sind ‚inhumane‘ Handlungen und Verhaltensweisen eines Menschen, d.h. Handlungen und Verhaltensweisen, die sich nicht nur gegen ein konkretes Gegenüber, sondern in einem tieferen Sinne zugleich gegen die *Menschheit* und damit letztlich auch gegen *sich selbst* richten. Indem die handelnde Person nicht nur gegen einen anderen, sondern zugleich auch gegen sich selbst handelt, die handelnde und

---

55 Vgl. Herder, Johann Gottfried, Ideen zur Philosophie der Geschichte der Menschheit, Bd. 3, Riga/Leipzig 1787, 307 (Buch XV,I) sowie ders., Briefe zu Beförderung der Humanität, 3. Sammlung, Riga 1794, 5–33.

56 Vgl. Kierkegaard, Søren, Der Begriff Angst, übers. v. Emanuel Hirsch, Düsseldorf, 1952, 25f.

57 Vgl. Kues, Nikolaus von, Die Jagd nach Weisheit, auf der Grundlage der Ausgabe von Paul Wilpert neu hg. v. Karl Bormann, lateinisch-deutsch, Hamburg 2003, 100f.

58 Kierkegaard (s. Anm. 56), 25.

59 Kues (s. Anm. 57), 100.

die erleidende Person in diesem Sinne also koinzidieren, wird das sadomasochistische Paradox durchbrochen und in der Einheit des Verbundenen aufgelöst.<sup>60</sup>

Damit sind die drei Grenzmarkierungen einverständlicher sadomasochistischer Sexualpraktiken abgeschritten, wie sie durch die mit- bzw. aneinander Handelnden, die Ausrichtung ihres Handelns und die Handlungen selbst gesetzt sind – genauer: durch die gegenseitige Achtung der sexuellen Selbstbestimmung, die Rollen-, Handlungs- und Verhaltenskonsistenz sowie die Humanität des Handelns und Verhaltens. Alle drei: das Gebot der Nächstenliebe, die kulturübergreifend verbreitete Goldene Regel sowie Humanität als Bild vom Menschen, das es erlaubt, ein Machtmonopol zu begründen und Verstöße gegen ‚die Menschlichkeit‘ zu sanktionieren, sind im jüdisch-christlichen Kontext verwurzelt und in säkularer Rechtsfindung nachweisbar. Auf der Suche nach einer übergeordneten Instanz, von der eingangs dieses Beitrags die Rede war, gelangen wir damit in eine Sphäre, die eigentlich der religiösen Spiritualität zugerechnet, in der Moderne aber als ‚säkulare Spiritualität‘ (Charles Taylor) kodifiziert wird.

#### 4 Schlussbemerkung

Das Verhältnis von Sexualität und Gewalt ist außerordentlich vielschichtig. Die Vielfalt und Komplexität der als Sexualität und Gewalt bezeichneten Handlungs- und Erlebenszusammenhänge lässt erkennen, dass weder zwischen Einverständlichkeit und ethischer Unzulässigkeit noch zwischen Einverständlichkeit und Gewalthaltigkeit einfache Grenzziehungen möglich sind. Eine ethisch verantwortete und verantwortbare Gestaltung von Sexualität lässt sich ebenso wenig durch Gesetze und Vorschriften erzwingen wie sexuelle bzw. sexualisierte Gewalt durch rechtliche Maßnahmen einfach aus der Welt schaffen. Anstatt jedoch eine Rückkehr zu einem moralbasierten Sexualstrafrecht (Stichwort: Sittenwidrigkeitsklausel) anzustreben oder den überkommenen Ansatz einer repressiven Gebots- und

---

60 Für eine ähnliche Argumentation ausgehend vom Menschenwürdeargument vgl. Garcia (s. Anm. 38), 114–122.

Verbotsmoral zu repristinieren,<sup>61</sup> gilt es vielmehr, die individuelle Handlungsverantwortung des Einzelnen in den Blick zu nehmen. Sexualität als Gestaltungsraum menschlicher Existenz wird nicht unverantworteter Beliebigkeit überstellt, sondern menschlicher Verantwortung unterstellt – einer Verantwortung, die für eine Sexualethik unter theologischen Vorzeichen immer auch Verantwortung gegenüber Gott, den Mitmenschen und sich selbst in seiner Geschöpflichkeit bedeutet. Gerade in der Reflexion eines humanwissenschaftlich informierten und an Formen real gelebter Sexualität orientierten Verständnisses von Sexualität, das immer auch deren potenzielle Anfälligkeit für Gewalt berücksichtigt,<sup>62</sup> erweist sich Sexualethik nicht nur als unverzichtbares Element im Gesamtzusammenhang christlicher Wirklichkeitsdeutung, sondern vermag auch in heute geführten gesellschaftlichen Diskursen lebensdienliche Orientierungslinien aufzuzeigen.

---

61 Vgl. dazu Schreiber (s. Anm. 5), 251–265.

62 Neu dazu: Schreiber (s. Anm. 8).